

An alle Auslandsvertretungen

Betr.: **Visumverfahren beim Ehegattennachzug**  
hier: **Nachweis einfacher Deutschkenntnisse**  
**gemäß Neuregelung des 2. ÄndG zum ZuwG**  
**(Richtlinienumsetzungsgesetz)**

Adressatenkreis: Leiter und Entsandte der Visastellen,  
Leiter der Referate RK, Ku und Pr

Berichtspflicht: entfällt

Wiedervorlage: entfällt

Verfallsdatum: 31.12.2007

**Enthält Weisung (Ziff. 4 c)**

### **Kurzinhalt**

Dieser Runderlass unterrichtet die Auslandsvertretungen vorab über die geplante Umsetzung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse. Der Sprachnachweis ist ab Inkrafttreten des sog. Richtlinienumsetzungsgesetzes beim Ehegattennachzug zu Deutschen und Ausländern zu erbringen.

Die Erlassregelungen zu dieser und den übrigen gesetzlichen Neuregelungen mit Bezug zum Visumverfahren erfolgen mit Inkrafttreten des Gesetzes in Form einer Ergänzungslieferung zum Visumhandbuch.

### **Im Einzelnen**

#### 1. Neuregelungen im Ausländerrecht

Bundestag und Bundesrat haben am 14.06. bzw. 06.07.2007 das von der Bundesregierung eingebrachte 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, kurz: Richtlinienumsetzungsgesetz) beschlossen. Das Inkrafttreten steht vorbehaltlich der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt bevor.

Das Gesetz beinhaltet die eilbedürftige Umsetzung von insgesamt elf Richtlinien der EU zur Migrationspolitik durch den deutschen Gesetzgeber. Hinsichtlich des Visumverfahrens sind dabei v. a. **Anpassungen des AufenthG nach den Vorgaben der sog.**

**Daueraufenthalts-, Familiennachzugs-, Studenten- und Forscher-Richtlinien der EU** von Bedeutung. Im FreizügG/EU wird die Freizügigkeits-Richtlinie der EU nunmehr vollständig umgesetzt.

Mit dem Gesetz werden darüber hinaus die Absprachen der Koalitionsarbeitsgruppe zu Änderungen im Zuwanderungsrecht vom Herbst 2006 umgesetzt (sog. „Bleiberechtskompromiss“). Für die Visumbearbeitung erheblich sind dabei insbesondere die Neuregelungen betreffend den **Ehegattennachzug (Mindestalter 18 Jahre, einfache Deutschkenntnisse, u.U. Lebensunterhaltssicherung auch beim Zuzug zu Deutschen, ausdrücklicher Versagungsgrund der Zweck- und Zwangsehe)** sowie der **verstärkte Informationsaustausch sicherheitsrelevanter Erkenntnisse** (weltweite Biometrieerfassung auch bei nationalen Visa, sog. Nachberichtspflicht von Sicherheitserkenntnissen durch die Fachdienste an die Auslandsvertretungen bei Visa mit längerer Gültigkeit, Ausweitung der Prüfung der Fachdienste im Konsultationsverfahren (KZB) auf Sicherheitsbedenken jeglicher Art).

## 2. Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Zukünftig ist beim Ehegattennachzug zu Deutschen und zu Ausländern neben einem Mindestalter von 18 Jahren auch Zuzugsvoraussetzung, dass die Ehegatten sich „zumindest in einfacher Art in deutscher Sprache verständigen“ können.

Im Visumverfahren sind daher zukünftig Deutschkenntnisse nachzuweisen, die dem **untersten Niveau „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)** des Europarats entsprechen. Die Kosten (evtl. Sprachkurs, Sprachprüfungskosten) für die Erfüllung dieser Zuzugsvoraussetzung tragen nach allgemeinen ausländerrechtlichen Grundsätzen die Antragsteller. Auf welche Weise die Antragsteller die Deutschkenntnisse erwerben, ist ihnen freigestellt.

Gesetzlich vorgesehene **Ausnahmen** sind:

- körperliche oder geistige Behinderung;
- erkennbar geringer Integrationsbedarf gemäß Integrationsverordnung;
- Ehegatten von Hochqualifizierten, Forschern, Firmengründern, Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen;
- Ehegatten von Ausländern mit Staatsangehörigkeit, die gem. § 41 AufenthV von der Visumpflicht ausgenommen sind (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigte Staaten).

Innerhalb der Bundesregierung ist mit Beteiligung des Goethe Instituts **folgende Umsetzung des Nachweises der Sprachkenntnisse** abgestimmt worden:

- (1) Grundsatz: Nachweis durch das Sprachprüfungszertifikat „Start Deutsch 1“ des Goethe Instituts (GI) oder seiner Partnerorganisationen bzw. Lizenznehmer;
- (2) in eng begrenzten Ausnahmefällen: gleichwertige andere Sprachzeugnisse, bei denen Verweis auf GI-Sprachzertifikat unverhältnismäßig wäre (z.B. Zeugnisse von Oberschulen mit deutschem Abitur; Sprachzeugnisse der Stufe „A1“ der Kulturinstitute der Schweiz und Österreichs);
- (3) ausnahmsweise kein Nachweis, wenn ausreichende Deutschkenntnisse bei Antragstellung bzw. persönlicher Vorsprache offenkundig vorliegen;

- (4) ausschließlich in Herkunftsstaaten ohne jegliches Prüfungsangebot GI bzw. dessen Lizenznehmer:

die Visastelle stellt die Sprachkenntnis im individuellen Gespräch im Rahmen der persönlichen Vorsprache selbst fest (aber keine „Ersatzprüfung“ entsprechend GI-Sprachzertifikat) und dokumentiert dies in der Visumakte. Zur Orientierung wird dem Visumhandbuch ein neuerstellter, kurzer Leitfaden des GI beigelegt, der den Visaentscheidern an den betroffenen Visastellen die entsprechende Sprachstufe veranschaulichen soll.

### 3. Verfahren bei laufenden Visumanträgen auf Ehegattennachzug

Der Gesetzgeber hat zu der Neuregelung des Ehegattennachzugs **keine Übergangsfristen bzw. Vertrauenstatbestände** geschaffen.

Die regelmäßig längeren Bearbeitungszeiten beim Ehegattennachzug sollen sich jedoch –soweit rechtlich möglich- nicht zu Lasten der Betroffenen auswirken. Daher soll wie folgt verfahren werden:

- **Neuanträge**, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gestellt werden, sind ausnahmslos nach der neuen Rechtslage (Sprachnachweis, Mindestalter) zu entscheiden.
- Vor dem Tag des Inkrafttretens gestellte und bereits **entscheidungsreife Anträge**, zu denen insbesondere die **Zustimmung der beteiligten Ausländerbehörde vor dem Tag des Inkrafttretens abgegeben** worden ist: Die Visastellen erteilen in diesen Fällen die Visa noch entsprechend der bisherigen Rechtslage, d.h. ohne Sprachnachweis, da aufgrund von Vertrauensschutzgesichtspunkten Verzögerungen im Behördenweg nicht zu Lasten der Antragsteller wirken. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bei o.g. entscheidungsreifen Anträgen vor dem Tag des Inkrafttretens lediglich das Visumetikett noch nicht ausgestellt werden konnte, z.B. aufgrund Verzögerungen bei der Übermittlung der Zustimmungserklärung der Ausländerbehörde oder aufgrund der Bearbeitungskapazität der Visastelle.
- Vor dem Tag des Inkrafttretens gestellte, aber **noch nicht entscheidungsreife Anträge**, sind ab dem Tag des Inkrafttretens nach der neuen Rechtslage zu entscheiden. Sie sind im Hinblick auf die zusätzliche Erteilungsvoraussetzung der Sprachkenntnis einstweilen auszusetzen (sofern nicht aus anderen Gründen unmittelbar eine Visumversagung in Betracht kommt), wenn nach Kontaktaufnahme mit den betroffenen Antragstellern festgestellt werden kann, dass in absehbarer Zeit mit dem Sprachnachweis zu rechnen ist. Hiermit soll soweit wie möglich eine erneute Gebührenbelastung aufgrund Rücknahme oder Abweisung der Visumanträge vermieden werden. Einzelheiten werden mit der bevorstehenden Nachlieferung des Visumhandbuchs bekanntgegeben.

Das Bundesministerium des Innern prüft derzeit noch, inwieweit weitergehende stichtagsbezogene Übergangsregelungen bei laufenden Visumanträgen möglich sind.

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Antragsteller
- a. Den Auslandsvertretungen wird zeitnah zum Inkrafttreten **vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in verschiedenen Sprachfassungen ein Informations-Faltblatt** zur Verwendung durch die Visastellen übersandt werden. Darin wird v.a. über die geforderte Sprachstufe, den Nachweis im Visumverfahren und Sprachlernangebote informiert.  
Entsprechende Informationen werden auch auf die Internet-Seite des BAMF ([www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de)) eingestellt.
- b. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, im Ausland die **Ziele der gesetzlichen Neuerungen und ihren Inhalt zu erläutern**. Dabei sollten entsprechend der Gesetzesbegründung folgende Aspekte im Vordergrund stehen:
- Verbesserung der **Integrationsfähigkeit** durch den Erwerb wenigstens rudimentärer Kenntnisse der deutschen Sprache im eigenen Interesse der Ehegatten, die den dauerhaften Zuzug nach Deutschland beabsichtigen (Sprachkompetenz als „Schlüssel“ für erfolgreiche Integration).
  - Bekämpfung des Zuzugs von Frauen in sog. **Zwangsehen** durch Stärkung ihrer sprachlichen und damit auch sozialen Kompetenz vor dem Zuzug.
  - Von den Zuziehenden wird nicht mehr als der **unterste erreichbare Sprachkenntnisstand** verlangt (einfache Deutschkenntnisse).
  - Der Sprachnachweis muss **möglichst einheitlich und zuverlässig** erfolgen. Daher wird grundsätzlich auf die Sprachprüfung der deutschen Kulturinstitute abgestellt. Nicht jede beliebige andere Sprachprüfung kann anerkannt werden.
  - Auch **andere Staaten** stellen vor dem dauerhaften Zuzug vergleichbare Integrationsanforderungen.
  - Die Neuregelung nimmt nur einen **engen Kreis von Staatsangehörigen bestimmter Herkunftsländer** aus, zu denen Deutschland enge wirtschaftliche Beziehungen unterhält. Auch an anderen Stellen des geltenden Ausländerrechts finden sachgerechte Differenzierungen nach Herkunftsstaaten statt. Im übrigen findet die Neuregelung auf alle Herkunftsstaaten ohne Unterschiede Anwendung.
- c. **Die Kulturreferate und die Visastellen der Auslandsvertretungen werden um enge Abstimmung und gegenseitige Unterrichtung gebeten**, um Antragsteller insbesondere zu den folgenden Punkten beraten zu können:
- im jeweiligen Gastland bestehende **Sprachlernangebote**;
  - **Termine und Orte der Prüfungen** zum Sprachzertifikat „Deutsch Start 1“ des GI bzw. seiner Lizenznehmer und Partnerorganisationen;
  - **Feststellung der Gleichwertigkeit und Zuverlässigkeit anderer Sprachzeugnisse** (vgl. oben Ausnahmefall gemäß Ziff. 3, 2. Alternative) anhand der aktuellen Erkenntnisse der Kulturreferate.

gez. Schnakenberg